

(2) Nichts anderes folgt aus dem Hinweis der Beschwerde auf ein anderes Ermittlungsverfahren, in dem Krankenhausmitarbeiter zusammen mit den Ermittlern vor Ort die dortige Datenbank durchgegangen seien und potenziell beweiserlevante Datensätze per Screenshot gesichert haben sollen, sodass die anschließende Auswertung sich allein darauf bezogen habe. Wenn die tatsächlichen Umstände dieses der Kammer nicht bekannten Verfahrens das hergegeben haben, so mag das so sein. Wenn es aber – wie hier – wohl um mehrere Tausend Patienten-Datensätze geht, die einzeln gesichtet werden müssten, so hätte die Durchführung der vorgeschlagenen Prozedur die tage- oder wochenlange Lahmlegung der Arztpraxis zur Folge gehabt, weil Medistar während der Durchsicht zur Meldung von Datenmanipulationen dem Zugriff des Praxispersonals entzogen werden müsste. Die Kammer vermag darin kein milderes Mittel zu erkennen. Die Ermittlungspersonen müssten auch in diesem Fall, den technischen Möglichkeiten von Medistar folgend, alle Datensätze einzeln sichten. Zudem wäre die Binnenorganisation der Ermittlungsbehörden empfindlich gestört, denn die Sichtung vor Ort müsste – zwangsläufig – umgehend erfolgen, was die Ermittlungspersonen für deren Dauer entsprechend binden und sie damit an der Teilnahme an anderen, möglicherweise länger geplanten und koordinierten Ermittlungen hindern würde. Auch das ist im Blick zu behalten.

(3) Die Kammer vermag weiterhin dem Argument der Beschwerde nicht zu folgen, wonach § 500 StPO mit §§ 48, 46 Nr. 14 Buchstabe d BDSG der Sicherstellung der vollständigen Patientendatenbank entgegenstanden hätte. Diese Vorschriften des BDSG sind insoweit nicht anwendbar. Nur der (spätere) Umgang mit den durch strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gewonnenen Daten richtet sich nach dem spezifischen Datenschutzrecht, das sich in Teil 3 des BDSG und in den speziellen Datenschutzregelungen der StPO findet. Die strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen – und um deren Beurteilung geht es hier – richten sich dagegen nach den Vorschriften der StPO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung, weil ihnen als bereichsspezifischen Sonderregelungen der Vorrang gebührt (BGH, Beschl. v. 27.4.2023 – 5 StR 421/22, juris Rn 4 m.w.N.; auch zur a.A.: LR-StPO/Bögl, 27. Aufl., § 500 Rn 6 f.; Meyer-Göbner/Schmitt/Köhler, StPO, 67. Aufl., § 500 Rn 2).

(4) Das Übermaßverbot wäre durch die Virtualisierung von Medistar allerdings dann verletzt, wenn der die Durchsichtung begründende Tatverdacht insgesamt als nicht hinreichend gewichtig zu werten wäre, um den erheblichen Eingriff zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.6.2008 – 2 BvR 1111/08, juris Rn 4; LR-StPO/Traub-Hallas, 27. Aufl., § 110 Rn 23). Das war aber nicht der Fall, denn die in der Strafanzeige der KVB vorgelegten Anlagen belegen eine Vielzahl von Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, den Verdacht umfangreichen Abrechnungsbetrugs durch den Beschuldigten zu tragen. Die Bekämpfung von systematischem Abrechnungsbetrug in dem auf

Vertrauen basierendem Abrechnungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung stellt bei dieser Abwägung einen gewichtigen, gegen den Beschuldigten stinnenden Belang dar (vgl. BGH, Beschl. v. 14.4.1993 – 4 StR 144/93, juris Rn 2 f.; Urf. v. 21.5.1992 – 4 StR 577/91, juris Rn 34).

bb) Im zweiten Schritt wäre das Aussondern von möglicherweise verfahrensrelevanten Datensätzen im Wege der Sichtung angestanden. Hierbei hätten die Ermittlungsbehörden dem begrenzenden Zweck des im Durchsuchungsbeschluss formulierten Tatverdachts Rechnung zu tragen gehabt, was einer gezielten Suche nach Zufallsfinden in der Masse der gespeicherten Daten von vornherein Schranken gesetzt haben würde (vgl. Park, NSZ 2023, 646, 651 f.). Der danach verbleibende Bestand potenziell beweiserlevanter Datensätze wäre tauglicher Gegenstand einer anschließenden Beschlagnahme.

c) Eine Durchsicht und damit eine Sortierung nach verfahrensrelevanten und -irrelevanten Datensätzen hat vor der Beschlagnahme jedoch nicht stattgefunden. Beschlagnahme und damit als potenziell beweiserheblich erklärt wurde der gesamte Datenbestand aus den Jahren 2007 bis Ende 2024, obwohl nur der Zeitraum von zwei Jahren (Quartal 3/2019 bis 3/2021) zur näheren Untersuchung ansteht. Dass das, auch angesichts der Sensibilität der fraglichen Daten, die Grenzen der Angemessenheit und damit der Verhältnismäßigkeit überschreitet, liegt auf der Hand (vgl. auch LR-StPO/Mengen, 27. Aufl., § 94 Rn 51 ff.). Der Beschlagnahmebeschluss war daher insgesamt aufzuheben. Eine Teilbarkeit in dem Sinne, dass die Beschlagnahme aufrechterhalten bleibt, soweit sie allein die Daten aus den genannten Quartalen betrifft, war nicht gegeben, denn mangels vorangehender Durchsicht und Sortierung wäre sie (derzeit und absehbar) technisch nicht umsetzbar.

StPO § 140

Die Notwendigkeit der Verteidigung entfällt nicht qua Gesetz mit der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt (Red).

LG Hildesheim, Beschl. v. 27.2.2025 – 26 Qs 10/25
(AG Alfeld [Leine])

I. Das AG hat mit Beschluss vom 29.8.2024 dem Angeschuldigten nach Anklageerhebung den Rechtsanwalt F als Pflichtverteidiger gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO beigeordnet, da sich der Angeschuldigte zu diesem Zeitpunkt in der JVA befand. Dort wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe gegen ihn vollstreckt. Mit Beschluss vom 5.2.2025 hat das AG die Pflichtverteidigerbestellung gem. § 143 Abs. 2 StPO aufgehoben. Dies begründet das AG damit, dass die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO, insbesondere des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO wegen der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt, nicht mehr vorlägen. Auch liege ein Fall nach § 140 Abs. 2 StPO nicht vor.

II. 1. Die sofortige Beschwerde ist gem. § 311 StPO zulässig ... [und] begründet.

Gem. § 143 Abs. 2 S. 1 StPO kann die Pflichtverteidigerbestellung aufgehoben werden, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO gilt dies nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird, vgl. § 143 Abs. 2 S. 2 StPO.

Sowohl die Aufhebung der Bestellung nach § 143 Abs. 2 S. 1 StPO als auch nach § 143 Abs. 2 S. 2 StPO steht im Ermessen des Gerichts (KG, Beschl. v. 15.5.2020 – 5 Ws 65/20 – 161 AR 59/20). Die Notwendigkeit der Verteidigung entfällt also nicht qua ... [Gesetz] mit der Entlassung aus der Anstalt (Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, StPO, 67. Aufl. 2024, § 143 Rn 6). Dem liegt nach der Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde, dass Aspekte des Vertrauensschutzes trotz Wegfalls der Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung die Fortdauer der Beordnung rechtfertigen können (KG, Beschl. v. 15.5.2020 – 5 Ws 65/20 – 161 AR 59/20). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Beschuldigte aufgrund der bisherigen Unterstützung durch seinen Pflichtverteidiger hierauf auch weiterhin angewiesen ist (a.a.O.).

Bei der Ermessensentscheidung ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die frühere, auf der Inhaftierung beruhende Behinderung der Verteidigungsmöglichkeiten es weiter notwendig macht, dass der Angeschuldigte trotz Aufhebung der Inhaftierung durch einen Pflichtverteidiger unterstützt wird, was in der Regel der Fall sein wird (OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2010 – 1 Ws 392/1 O; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.6.1994 – 3 Ws 273/94; KG, Beschl. v. 15.5.2020 – 5 Ws 65/20 – 161 AR 59/20). Will das Gericht von dieser Regel abweichen, muss es nachvollziehbare Erwägungen anstellen und diese zur Grundlage seiner Entscheidung machen (a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung kann insbesondere von Bedeutung sein, wie lange sich der Beschuldigte in Haft befunden hat und welcher Zeitraum ihm zur Vorbereitung seiner Verteidigung voraussichtlich zur Verfügung stehen wird (KG, Beschl. v. 15.5.2020 – 5 Ws 65/20 – 161 AR 59/20). Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage können sich – auch wenn sie für sich genommen noch nicht die Mitwirkung eines Verteidigers gebieten – im Rahmen der Prüfung von § 140 Abs. 2 StPO in der Zusammenschau mit einer zeitweisen Inhaftierung des Beschuldigten dahingehend auswirken, dass sie bei der Ermessensentscheidung nach § 143 Abs. 2 S. 1 StPO den Ausschlag gegen eine Aufhebung der Verteidigerbestellung geben (KG, Beschl. v. 15.5.2020 – 5 Ws 65/20 – 161 AR 59/20).

Lässt die angefochtene Entscheidung dagegen eine Auseinandersetzung mit diesen Gesichtspunkten vermissen, so muss das Beschwerdegericht davon ausgehen, dass die Vorinstanz sich des ihr zustehenden Ermessens nicht bewusst gewesen ist und nicht umfassend die gebotenen Überlegungen unter Berücksichtigung der spezifischen Gesichtspunkte des Einzelfalls an-

gestellt hat (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2010 – 1 Ws 392/10; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.6.1994 – 3 Ws 273/94).

Eine Ermessensausübung lässt der angefochtene Beschluss nicht erkennen. Das AG hat lediglich festgestellt, dass sich der Angeschuldigte nicht mehr in Haft befindet. Auch die Voraussetzungen einer etwaigen Beordnung nach § 140 Abs. 2 StPO wurden ohne Begründung verneint. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass nach der obergerichtlichen Rspr. die Verteidigungsrechte trotz Haftentlassung in der Regel weiter beeinträchtigt sind, ist das AG gehalten, nachvollziehbare Ermessens-erwägungen anzustellen, da es von diesem Regelfall abweichen möchte. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 243 Abs. 4 S. 1, 2

Zum Umfang der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 1, 2 StPO (Red.)

BGH, Beschl. v. 11.12.2024 – 1 StR 326/24 (LG Düsseldorf)

Das LG hat die Angekl. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung ... [u.a.] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt sowie die Einziehung des Wertes von Tatertüngen angeordnet. Die ... Revision der Angekl. hat mit einer Verfahrensbeurteilung Erfolg.

Die Angekl. beanstandet zu Recht eine Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 1, 2 StPO.

1. Der Rüge liegt – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

Am ersten Verhandlungstag, dem 15.11.2023, gab der Vorsitzende bekannt, dass der Verteidiger des Mitangeklagten ein Rechtsgespräch angeregt habe. Ein solches habe während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung stattgefunden. Im Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2023 wird zum Inhalt des Gesprächs mitgeteilt, dass während der Sitzungsunterbrechung am Vortag ein Rechtsgespräch geführt wurde, in dem die Kammer – für den Fall geständiger Einlassungen – im Rahmen einer Verständigung Gesamtfreiheitsstrafen hinsichtlich der Angekl. W zwischen zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sowie hinsichtlich des Angekl. N zwischen fünf und sechs Jahren für möglich erachtete. Die Sitzungsvertreterin der StA erklärte danach, dass im Fall geständiger Einlassungen hinsichtlich des Angekl. N eine Gesamtfreiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und hinsichtlich der Angekl. W eine Gesamtfreiheitsstrafe jedenfalls im nicht mehr bewährungsfähigen Bereich in Betracht komme. Eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO sei in der Folge nicht zustande gekommen.

2. Diese Mitteilung des Vorsitzenden genügt nicht den rechtlichen Anforderungen des § 243 Abs. 4 StPO.